

Reform des Statusfeststellungsverfahrens (SFV) (§§ 7, 7a SGB IV) Kompaktes Wissen zu Scheinselbstständigkeit und Statusfeststellung und Alternativen zum Referentenentwurf

Im Koalitionsvertrag heißt es: "Wir werden durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens die Rechtssicherheit für Selbstständige und ihre Auftraggeber schaffen", aktuell laufen dazu Verhandlungen. Dass die Bundesregierung die Statusfeststellung reformieren und mehr Rechtssicherheit herstellen möchte, begrüßen wir ausdrücklich.

Aus unserer täglichen Arbeitspraxis ist uns bewusst: Das Thema "Scheinselbstständigkeit" ist hochkomplex. Verschiedene Probleme greifen ineinander und verstärken sich wechselseitig. Um häufigen Missverständnissen entgegenzuwirken, erläutern wir hier die wichtigsten Begriffe und rechtlichen Rahmenbedingungen, zeigen die Folgen für Betroffene, Wirtschaft und Gesellschaft auf und schlagen Lösungsansätze vor.

1. Wichtige Begrifflichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen	2
<i>Statusfeststellungsverfahren (SFV) auf Antrag der Beteiligten</i>	<i>2</i>
<i>Feststellung des Erwerbsstatus auch bei Betriebsprüfung.....</i>	<i>2</i>
<i>Entscheidend ist die Definition von Beschäftigung nach § 7 SGB IV</i>	<i>2</i>
<i>Statusfeststellungsverfahren (SFV) auf Antrag ist gescheitert.....</i>	<i>3</i>
<i>Rentenversicherungspflicht in SGB VI geregelt.....</i>	<i>3</i>
<i>Abweichende Definitionen im Sozial-, Arbeits- und Finanzrecht.....</i>	<i>3</i>
<i>Die Rolle des Herrenberg-Urteils.....</i>	<i>3</i>
2. Folgen für Betroffene, Wirtschaft und Gesellschaft	4
<i>Fehlende Rechtssicherheit.....</i>	<i>4</i>
<i>Unverhältnismäßig hohe Bürokratiekosten</i>	<i>4</i>
<i>Grundrechte der Vertrags- und Berufsfreiheit werden missachtet.....</i>	<i>4</i>
<i>Kriminalisierung rechtschaffener Auftraggeber</i>	<i>4</i>
<i>Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit geht verloren</i>	<i>5</i>
<i>Projekte wandern ins Ausland, selbstständige Fachkräfte gehen mit</i>	<i>5</i>
<i>Hoher volkswirtschaftlicher Schaden</i>	<i>5</i>
<i>Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ländern</i>	<i>5</i>
<i>Moderne Arbeitsweisen nicht möglich</i>	<i>5</i>
<i>Innovationen und Entwicklung in der Wissensgesellschaft werden behindert</i>	<i>5</i>
<i>Transformation von Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft wird blockiert.....</i>	<i>6</i>
<i>Digitalisierung und Staatsmodernisierung werden ausgebremst</i>	<i>6</i>

3. Der Bundestag kann die Probleme lösen	6
<i>Referentenentwurf aus dem BMAS führt zu mehr Bürokratie</i>	6
<i>Prekäre Dienstleistungen verhindern – und abgesicherte ermöglichen.....</i>	7
<i>Rechtssicherheit durch zweistufiges Prüfverfahren</i>	7
<i>§ 7b SGB IV wieder einführen</i>	8
<i>Nachhaltiges kostenloses Konjunkturprogramm</i>	8
4. Weiterführende Informationen	9

1. Wichtige Begrifflichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen

Selbstständig oder nicht? Das ist die Kernfrage bei der Feststellung des Erwerbsstatus. Von Scheinselbstständigkeit spricht man dann, wenn jemand Verträge als Selbstständige/r abschließt, die tatsächliche Ausgestaltung seiner Arbeit aber von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder Gerichten als abhängige Beschäftigung eingestuft wird und danach ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt.

Die Prüfung des Erwerbsstatus sollte eigentlich der Prüfung von Schutzbedürftigkeit dienen und prekäre Dienstleistungsverhältnisse verhindern. In der heutigen Praxis jedoch führt sie dazu, dass gestandenen Selbstständigen und rechtschaffenen Auftraggebern die Zusammenarbeit nahezu unmöglich gemacht wird.

Ob eine Selbstständigkeit in einem bestimmten Fall gegeben ist, wird auf verschiedenen Wegen ermittelt:

Statusfeststellungsverfahren (SFV) auf Antrag der Beteiligten

Als SFV wird ein Verwaltungsverfahren bezeichnet, das **auf Antrag des Auftraggebers und/oder Auftragnehmers** durch die Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund durchgeführt werden kann. Geregelt ist es in § 7a SGB IV.

Feststellung des Erwerbsstatus auch bei Betriebsprüfung

Außerdem kann der Erwerbsstatus auch im Rahmen einer sozialrechtlichen Statusfeststellung durch die Einzugsstelle und durch die Betriebsprüfdienste der DRV ermittelt werden.

Hierbei spielt eine Reihe **rechtlicher Rahmenbedingungen** eine Rolle:

Entscheidend ist die Definition von Beschäftigung nach § 7 SGB IV

Maßgeblich für die Feststellung „Selbstständigkeit versus abhängige Beschäftigung“ und damit für eine mögliche Scheinselbstständigkeitsfeststellung ist die Legaldefinition von „Beschäftigung“ in § 7 SGB IV und nicht – wie viele denken – § 7a SGB IV, der das Statusfeststellungsverfahren auf Antrag der Beteiligten regelt.

Diese Definition ist sowohl für das SFV auf Antrag als auch für die sozialrechtliche Statusfeststellung durch die Einzugsstelle und die Betriebsprüfdienste der DRV verbindlich. Eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens (§ 7a SGB IV) auf Antrag der Beteiligten kann die bestehenden Probleme nicht lösen: Vielmehr müssen verschiedene Vorschriften geändert werden, allen voran die Definition von Beschäftigung nach § 7 SGB IV.

Statusfeststellungsverfahren (SFV) auf Antrag ist gescheitert

Eine Änderung des materiellen Rechts in § 7 SGB IV ist auch deshalb unerlässlich, weil das Statusfeststellungsverfahren auf Antrag (§ 7a SGB IV) gescheitert ist. Gedacht war es als Lösungsversuch, um Rechtssicherheit zu bewirken. Gescheitert ist es, weil es nicht möglich ist, alle Verträge zeitnah mittels dieses Verfahrens zu prüfen und rechtlich verlässliche Feststellungen sicherzustellen.

Rentenversicherungspflicht in SGB VI geregelt

Bei Debatten rund ums Thema Scheinselbstständigkeit vermischen sich oft zwei Punkte: die Ermittlung des Erwerbsstatus auf der einen Seite – und die Prüfung einer möglichen Versicherungspflicht auf der anderen. Das sind zwei parallele, aber separate Themen, die auch separat betrachtet werden sollten. Die Rentenversicherungspflicht Selbstständiger wird nicht im allgemeinen Buch SGB IV („Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“), sondern in SGB VI („Gesetzliche Rentenversicherung“) geregelt. Nach § 2 SGB VI sind einige selbstständige Tätigkeiten, wie Lehre, Erziehung und arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit (wenn mehr als 5/6 des Kalenderjahresumsatzes mit nur einem Auftraggeber), bei der DRV pflichtversichert.

Abweichende Definitionen im Sozial-, Arbeits- und Finanzrecht

Hinzu kommt: Die Definitionen des Erwerbsstatus weichen in den verschiedenen Rechtsbereichen voneinander ab. So kann man arbeitsrechtlich selbstständig sein, im selben Vertragsverhältnis sozialrechtlich jedoch zugleich abhängig beschäftigt. Das bestehende Unternehmens- und Selbstständigenrecht widerspricht sich dabei und bringt unhaltbare Rechtslagen, die Bürokratie aufblähen und das Recht unnötig verkomplizieren.

Die Rolle des Herrenberg-Urteils

Laut dem sogenannten Herrenberg-Urteil (Bundessozialgericht, Urteil vom 28.06.2022, Az.: B 12 R 3/20 R) könnten viele Honorar-Lehrkräfte je nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit als abhängig beschäftigt gelten. Wichtig ist: Das Urteil bezieht sich nur auf einen Einzelfall aus dem Bildungsbereich. Die Rechtsunsicherheit mit Blick auf die Feststellung des Erwerbsstatus besteht hingegen schon lange und in vielen verschiedenen Branchen. Allerdings hat das Urteil das Problem stärker ins Bewusstsein von Politik und Öffentlichkeit gebracht. Mittlerweile steht diese höchstrichterliche Einzelfallentscheidung synonym für die Rechtsunsicherheit bei der Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus nach den §§ 7, 7a SGB IV, die durch ein Rundschreiben der Sozialversicherungsträger aus dem Jahr 2023 auf den gesamten Bildungsbereich erweitert und damit massiv verschärft wurde.

Auch der Übergangsparagraf § 127 SGB IV gilt nur für den Bildungsbereich

Der Gesetzgeber hat beim Dialogprozess zu den Folgen des Herrenberg-Urteils festgestellt, dass er in Hinblick auf die Rechtsunsicherheit an einer Änderung der §§ 7, 7a SGB IV nicht vorbeikommt und zur Schadensbegrenzung Sofortmaßnahmen ergreifen muss. So hat der Bundestag im Januar 2025, noch vor der Neuwahl, mit Stimmen der Opposition den Übergangsparagrafen § 127 SGB IV geschaffen, um wenigstens im Bildungsbereich bis Ende 2026 Rechtssicherheit zu ermöglichen. Diese Vorschrift wurde im März 2026 um ein weiteres Jahr verlängert, bis zum 31.12.2027, weil der Bildungsbereich Lehrangebote teils weit in der Zukunft planen muss. Der § 127 gilt allerdings nicht für andere Berufe – für Selbstständige anderer Branchen und ihre Auftraggeber besteht die Rechtsunsicherheit fort. Deshalb wäre der Übergangsparagraf für den Bildungsbereich als dauerhafte Lösung nicht vereinbar mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG.

2. Folgen für Betroffene, Wirtschaft und Gesellschaft

Auftraggeber und Selbstständige leiden unter der anhaltenden Rechtsunsicherheit und hohen Bürokratiekosten. Viele fühlen sich kriminalisiert und erleben die Statusfeststellung als Willkür. Das Vertrauen in den Rechtsstaat geht verloren.

Fehlende Rechtssicherheit

Bis heute gibt es keinerlei klare Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit, an denen sich Auftraggeber und -nehmer/innen in ihrer Zusammenarbeit orientieren könnten. Die Rechtsunsicherheit ist enorm – und hat sich im Nachgang zum Herrenberg-Urteil noch weiter erhöht. Selbst spezialisierte Sozialrechtsanwälte und Rentenberater können in aller Regel keine rechtssicheren Verträge mehr erstellen.

Unverhältnismäßig hohe Bürokratiekosten

Jeder Dienstleistungsvertrag ist einzeln zu prüfen. Das treibt die Bürokratiekosten in den Unternehmen enorm in die Höhe. Dienstleister müssen sich statt mit ihren Fachthemen mit sozialrechtlichen Problematiken befassen. Die internen und externen Kosten sind kaum zu beziffern.

Grundrechte der Vertrags- und Berufsfreiheit werden missachtet

Die Grundrechte der Vertragsfreiheit (Art. 2 GG) und Berufsfreiheit (Art. 12 GG) werden selbst da eingeschränkt, wo keine Schutzbedürftigkeit vorliegt – in Fällen nämlich, in denen die Auftragnehmer/innen als Selbstständige nach § 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig sind. Betroffene sind fassungslos, dass der Staat ihre Grundrechte nicht wirksamer schützt. Schließlich dürfen Grundrechte nur eingeschränkt werden, wenn es gute Gründe dafür gibt und dadurch andere Rechtsgüter geschützt werden.

Kriminalisierung rechtschaffener Auftraggeber

Eine mögliche Strafbarkeit (über § 266a StGB bzw. § 2 SchwarzArbG) droht rechtschaffenen Auftraggebern, die ihr Geschäftsmodell seit Jahrzehnten betreiben und Aufträge auf der Basis bestehenden Wissens gewissenhaft vergeben. Sie werden durch die sich ständig ändernde Interpretation des bestehenden Rechts nachträglich mit existenzbedrohenden Nachzahlungen belastet und kriminalisiert – bis hin zu Gefängnisstrafen für ihre Geschäftsführer und Vorstände.

Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit geht verloren

Viele Betroffene erleben die Statusfeststellung als Willkür. Das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit geht verloren. Der Ausgang der Verfahren ist selbst für Fachanwält/innen nicht mehr absehbar.

Die Folgen der dysfunktionalen Statusfeststellung bleiben nicht auf die Betroffenen beschränkt, sondern wirken längst auch in Wirtschaft und Gesellschaft hinein: Innovation, Digitalisierung und moderne Formen der Kooperation werden ausgebremst oder komplett blockiert.

Projekte wandern ins Ausland, selbstständige Fachkräfte gehen mit

Immer öfter wandern Projekte ins Ausland – und selbstständige Fachkräfte wandern mit: Hochqualifizierte Wissensarbeiter/innen, die rechtssicher selbstbestimmt arbeiten möchten, meiden Deutschland. Sie wandern aus oder kommen erst gar nicht hierher. Eine vom Institut der Deutschen Wirtschaft erstellte [Studie \(2024\)](#) hat gezeigt, dass 36 Prozent der Solo-Selbstständigen darüber nachdenken, den Standort Deutschland zu verlassen. Wertschöpfung und wertvolles Fachwissen wandern ab, Steuern und Sozialabgaben fallen im Ausland an.

Hoher volkswirtschaftlicher Schaden

Auch darüber hinaus verursacht die aktuelle Rechtslage hohen volkswirtschaftlichen Schaden, er entsteht in vielen Bereichen. So werden Wertschöpfungsk Kooperationen im Dienstleistungsbereich systematisch zerstört und die Kosten für die Unternehmen in die Höhe getrieben. Gleichzeitig gehen die Verwaltungskosten weiter nach oben, ohne zu nachhaltigen Mehreinnahmen zu führen. Seit Jahrzehnten erfolgreiche Geschäftsmodelle werden sogar dort zerstört, wo Auftragnehmer/innen bereits nach § 2 SGB VI pflichtversichert sind. Am Ende drohen Insolvenzverfahren, was teuer ist für die Betroffenen – aber auch für den Staat und die Volkswirtschaft.

Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ländern

Dienstleistungen werden in Deutschland immer teurer – durch die hohen Bürokratiekosten, aber auch, weil eine längerfristige Zusammenarbeit mit Dienstleistern nicht mehr rechtssicher möglich ist. Wertschöpfungsk Kooperationen – und damit generell das wirtschaftliche Prinzip der Arbeitsteilung – sind systematisch den Angriffen der Scheinselbstständigkeitsfeststellungen ausgesetzt.

Moderne Arbeitsweisen nicht möglich

Dabei ist Wettbewerbsfähigkeit im Dienstleistungsbereich heute nur noch durch enge Kooperation und Arbeitsteilung möglich. Doch genau diese Zusammenarbeit (Stichworte: „New Work“, „Agile Methodik“) wird durch die Scheinselbstständigkeitsfeststellungen unmöglich gemacht. Moderne Arbeitsweisen werden strukturell bekämpft.

Innovationen und Entwicklung in der Wissensgesellschaft werden behindert

In einer Wissensgesellschaft braucht es flexible Wissensarbeiter/innen, die frei in ihrer Weiterentwicklung sind und nicht durch organisatorische Rahmenbedingungen eingeeengt werden. Selbstständige investieren frühzeitig in neues Wissen und ihre Kompetenzen – oft, noch bevor Auftraggeber den entsprechenden Bedarf erkennen.

Selbstständige Fachkräfte sind unverzichtbar, damit Wirtschaft und Gesellschaft sich flexibel und zukunftsgerichtet entwickeln können.

Transformation von Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft wird blockiert

Gesellschaft und Wirtschaft befinden sich weltweit in einem unaufhaltsamen Wandel. Während die industrielle Produktion an Bedeutung verliert, werden Dienstleistungen immer wichtiger für Innovation und Wertschöpfung einer Volkswirtschaft. Doch die aktuelle Rechtslage blockiert diese Transformation in Deutschland oder wirft sie sogar zurück. Beim Abbau von Industriearbeitsplätzen verhindert sie eine gleichzeitige Kompensation durch Dienstleistungsarbeitsplätze.

Digitalisierung und Staatsmodernisierung werden ausgebremst

Durch die unklare Definition des Erwerbsstatus und fehlende verbindliche Kriterien wird die Digitalisierung und Automatisierung in Deutschland stark erschwert. Die unklare Rechtslage zur Scheinselbstständigkeit betrifft nicht zuletzt auch Ministerien und Behörden. Zentrale Ziele der Bundesregierung wie das „Once-Only-Prinzip“ (d.h. Daten müssen nur einmal erhoben werden) lassen sich so nicht oder nur mit hohem Mehraufwand und langen Verzögerungen erreichen.

3. Der Bundestag kann die Probleme lösen

Referentenentwurf aus dem BMAS führt zu mehr Bürokratie

Der aktuelle Referentenentwurf aus dem BMAS löst Probleme wie die überbordende Bürokratie und Rechtsunsicherheit nicht – er verschärft sie noch. Eine zusätzliche „neue Selbstständigkeit“, wie darin vorgesehen, verkompliziert die Rechtslage weiter und würde die Bürokratisierung sogar vorantreiben. Für die „alte Selbstständigkeit“ bliebe die erdrückende Rechtsunsicherheit unverändert bestehen.

Die Folge wäre eine Zwei-Klassen-Selbstständigkeit, in der eine größere Rechtssicherheit durch Rentenbeiträge erkaufte werden müsste. Das wäre mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar. Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit werden so nicht verfassungskonform abgesichert. Darüber hinaus sind im Referentenentwurf einige wesentliche Bedingungen für eine erfolgreiche Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige nicht berücksichtigt – so etwa eine Karenzzeit für Gründer/innen oder ein Vertrauensschutz für Bestandsselbstständige.

Die Bürokratie würde auf die Spitze getrieben, indem für jede einzelne Dienstleistung ein ausführlicher Einzelvertrag erstellt und der DRV zeitnah gemeldet werden müsste – selbst wenn es sich lediglich um eine einstündige Dienstleistung handeln würde, wie sie etwa im Bildungsbereich möglich ist. Von manchen Auftraggebern müssten hunderte Verträge im laufenden Jahr zeitnah gemeldet werden. Verglichen mit einer Steuererklärung, die einmal im Jahr abzugeben ist, wäre eine solche Regelung im Sozialversicherungsrecht eine Bürokratisierung der Spitzenklasse.

Höchst problematisch wäre auch der Paradigmenwechsel, dass die Abgaben durch die Auftraggeber und nicht durch die sozialversicherungspflichtigen Auftragnehmer abgeführt würden. Die in der Begründung des BMAS konstatierte bestehende und angeblich bewährte

Infrastruktur ist in der Praxis mehrheitlich nicht vorhanden: Solo- und Kleinst-Selbstständige haben in der Regel keine Verwaltungskräfte, die sich mit komplexen Sozialversicherungsfragen auskennen und oft auch keine Steuerberater, die sozialversicherungsrechtliche Dienstleistungen erbringen. Damit würden diese 90 Prozent gegenüber den mittelständischen und größeren Unternehmen weitergehend benachteiligt – obwohl Bürokratiekosten gerade bei ihnen verhältnismäßig hoch zu Buche schlagen.

Völlig inakzeptabel ist die angedachte Verpflichtung, im Vertrag eine Vertretungsregelung integrieren zu müssen. Das ist etwa für Dienstleistungen, die auf höchst persönliche Vertrauensbeziehungen oder hochspezifischem, individuellen Knowhow aufgebaut sind, schlicht realitätsfern. Wie etwa sollen ein Psychotherapeut mit mehrjährigen Weiterbildungen, ein Dirigent oder eine Speakerin, die wegen ihrer individuellen Erfahrungen gebucht wird, eine Vertretung stellen? Auch im IT-Bereich müssen sich Wissensarbeiter/innen tief in Projekte einarbeiten – sie können nicht einfach inmitten komplexer Entwicklungsprozesse vertreten werden. Das gilt umso mehr in Prozessen, die unter höchster Vertraulichkeit stattfinden.

Auch der neue Entwurf geht damit an der beruflichen Realität heutiger Arbeitsweisen vorbei. Statt neuer Verkomplizierung gibt es bereits praktikable Ansätze, Rechtssicherheit zu schaffen und zugleich Bürokratieabbau zu betreiben, wobei auch Digitalisierung und selbst Automatisierung bürokratiearm umzusetzen wären (vgl. BAGSV, 2024; Schlegel/Kania, 2025; Wenzel, 2026). Diese Ansätze werden nachfolgend skizziert.

Prekäre Dienstleistungen verhindern – und abgesicherte ermöglichen

Es ist möglich, prekäre Dienstleistungen zu verhindern und zugleich den gut abgesicherten Erwerbsverhältnissen nicht weiterhin zu schaden.

- ➔ Prekäre Erwerbsverhältnisse, die schutzbedürftig sind, lassen sich über die §§ 7, 7a SGB IV mittels klarer Kriterien schützen.
- ➔ Selbstgewählte freiwillige Selbstständigkeit, die nicht schutzbedürftig ist, darf in einem Rechtsstaat aufgrund der Grundrechte (Art. 2 und 12 GG) nicht eingeschränkt werden.

Der entscheidende § 7 SGB IV, der Beschäftigung definiert, darf nicht dazu missbraucht werden, über den Beschäftigungsbegriff möglichst viele Beitragszahler/innen für die gesetzliche Rentenversicherung zu generieren. Das war nicht die Intention des Gesetzgebers für diesen allgemeinen Teil der SGB-Bücher zur Sozialversicherung. Stattdessen können in den speziellen Sozialgesetzbüchern Gruppen definiert werden, die pflichtversichert werden sollen. Schon heute sind nach § 2 SGB VI bereits viele Selbstständige in der Rentenversicherung pflichtversichert. Außerdem wird seit rund 15 Jahren eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige diskutiert.

Rechtssicherheit durch zweistufiges Prüfverfahren

Nach aktueller Gesetzeslage müsste, um Rechtssicherheit herzustellen, für jeden Auftrag eine extrem aufwändige Gesamtwürdigung durchgeführt werden – das geben die §§ 7, 7a SGB IV verbindlich für jeden einzelnen Dienstleistungsvertrag vor. Gesamtwürdigung heißt, dass der Einzelfall in seiner Gesamtheit zu betrachten ist und eine Entscheidung alle den

Fall betreffenden Aspekte berücksichtigen muss. Tatsächlich wird diese Gesamtwürdigung von Einzelfällen in dem derzeit praktizierten Massenverfahren nicht angemessen umgesetzt.

Wir schlagen deshalb ein zweistufiges Prüfverfahren vor, das im ersten Schritt auf einer Schnellprüfung basiert (die die Betroffenen selbst vornehmen können) – und eine tiefere Prüfung nur dann nötig macht, wenn in Schritt eins eine mögliche Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

Die Schnellprüfung als verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung lässt sich kostengünstig, digital und weitgehend automatisiert umsetzen. Tiefere Gesamtwürdigungen müssten nur noch dann stattfinden, wo sie wirklich angebracht sind und könnten entsprechend mit der gegebenen Sorgfalt ausgeführt werden. Nicht zuletzt würden auf diese Weise auch die eingeschränkten Grundrechte der Erwerbstätigen durch rechtlich wirksame "Schranken-Schranken" geschützt.

§ 7b SGB IV wieder einführen

Eine bessere Rechtssetzung, die die gesetzlichen Ziele wirkungsvoller realisiert, ist möglich. Neben der genannten Schnellprüfung braucht es auch für die Gesamtwürdigung nach den §§ 7, 7a SGB IV gesetzlich klar vorgegebene Kriterien, die einer modernen, auf Kooperation angelegten Arbeitswelt gerecht werden. Zudem ist es notwendig, den früheren § 7b SGB IV in der Fassung vom 01.01.1999 wieder einzuführen: Er schließt eine rückwirkende Zahlung unter bestimmten Voraussetzungen aus, um unangemessene Härten, wie die Kriminalisierung gewissenhaft handelnder Auftraggeber, zu vermeiden.

Außerdem sollte das Recht übergreifend harmonisiert werden, um einem immer weiteren Auseinanderdriften der Definitionen und Auslegungen des Erwerbsstatus durch den Gesetzgeber entgegenzuwirken.

Das Once-Only-Prinzip kann dann realisiert werden, wenn die Definitionen der Rechtsbegriffe „Einkommen“ und „Erwerbsstatus“ sich im Arbeits-, Sozial- und Finanzrecht nur dann unterscheiden, wenn es einen bereichsspezifisch notwendigen Grund für die Differenzierung gibt. Ein modularer Einkommens- und Erwerbsbegriff kann die Digitalisierung und Entbürokratisierung erheblich voranbringen, indem damit eine Modernisierung des bestehenden Unternehmens- und Selbstständigenrechts umgesetzt wird.

Nachhaltiges kostenloses Konjunkturprogramm

Eine wirkungsvolle Reform der Feststellung des Erwerbsstatus würde ein kostenloses Konjunkturprogramm darstellen, indem erhebliche Wertschöpfung generiert und zugleich Kosten gespart würden. Die Weiterentwicklung einer flexiblen und zukunftsweisenden Wissensgesellschaft wäre damit möglich. Eine Förderung der zukunftssträchtigen Sektoren (Dienstleistung, Wissen, Gesundheit, IT etc.) würde die deutsche Wirtschaft international wieder wettbewerbsfähig machen. Dies aber ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Finanzierung und Legitimierung des Recht- und Sozialstaats.

4. Weiterführende Informationen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Selbstständigenverbände (BAGSV) (2024):

[Positionspapier: Rechtssicherheit für Selbstständige – für eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens](#)

Schlegel, Rainer/Kania, Gabriele (2025): Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren. NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 42. JG. Vom 25. Januar 2025, S. 65-71

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) (2026): [Verschiedene Beiträge zum Thema Scheinselbstständigkeit](#)

Wenzel, Joachim (2026): [Bessere Rechtsetzung, Bürokratierückbau, Rechtsharmonisierung und Digitalisierungsfähigkeit bei der Feststellung des Erwerbsstatus](#)

Über den Autor:

Dr. Joachim Wenzel ist Lehrender Systemischer Therapeut (DGSF), Mitglied der Leitung des ifs in Essen, Bildungspolitischer Beauftragter von DGfB, DGSF und SG sowie Mitglied des VGSD. Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de